

Verordnung

der Stadt Traunreut über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Vom 13. August 1992

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungsverordnung vom 02.06.1995 (Amtsblatt vom 03.06.1995)
2. Änderungsverordnung vom 21.11.1997 (Amtsblatt vom 27.11.1997)
3. Änderungsverordnung vom 21.01.2004 (Amtsblatt vom 26.01.2004)
4. Änderungsverordnung vom 27.03.2009 (Amtsblatt vom 31.03.2009)
5. Änderungsverordnung vom 28.01.2011 (Amtsblatt vom 01.02.2011)

Auf Grund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I. S. 875) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 15.12.1987 (GVBl. S. 467) erlässt die Stadt Traunreut folgende Verordnung:

§ 1

Abweichungen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Ladengeschäfte in Traunreut an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden:

- a) am ersten Sonntag im März aus Anlass des Bürgermarktes,
- b) am zweiten Sonntag nach dem Ostersonntag aus Anlass des Jahrmarktes,
- c) am zweiten Sonntag im Oktober aus Anlass des Jahrmarktes,
- d) am Sonntag vor dem 1. Advent aus Anlass des Handwerkermarktes.

§ 2

Beachtung anderer Vorschriften

Die Vorschriften über den Schutz der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft ¹⁾.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Ladenschlusszeiten an Markttagen vom 28.10.1983, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 28. Oktober 1983, außer Kraft.

Traunreut, 13.08.1992
STADT TRAUNREUT

Wiesmann
1. Bürgermeister

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13.08.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 13.08.1992). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.